



Gemeindeverwaltung
Ettenbergstrasse 1
Postfach
8907 Wettswil a.A.
www.wettswil.ch

WETTSWIL
A M A L B I S

Gemeinderat

Gemeinderat

Auszug aus dem Protokoll

Abteilung Präsidiales
Bereich Präsidiales
Tel. 044 700 02 88
E-Mail gemeindeverwaltung@wettswil.ch

vom

4. September 2023

GRB-Nr. 141

Geschäfts-Nr. SG-2023-0022

Führung	0
Gemeinderecht	0.0
Erlasse der Gemeinde	0.0.2
Reglemente, Ausführungsbestimmungen	0.0.2.3

Tarifordnung zur Verordnung über die Wasserversorgung (KRS 730.12) - Totalrevision - Genehmigung und Inkraftsetzung

Ausgangslage

Die Tarifordnung (Anhang zum Wasserversorgungsreglement) der Wasserversorgung der Politischen Gemeinde Wettswil a.A. wurde vom Gemeinderat mit GRB-Nr. 126 vom 29. September 1997 erlassen und letztmals mit GRB-Nr. 153 vom 5. November 2012 revidiert und per 1. Januar 2013 in Kraft gesetzt. Die jährliche Grundgebühr pro Einfamilienhaus, Wohnung oder Betrieb (Gewerbe-, Industrie-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetriebe etc.) beträgt seit 1. Januar 2004 CHF 60.00. Die Verbrauchsgebühr wurde auf CHF 1.05 je Kubikmeter bezogenem Wasser festgelegt. Die Tarife gelten ohne der gesetzlichen Mehrwertsteuerabgabe.

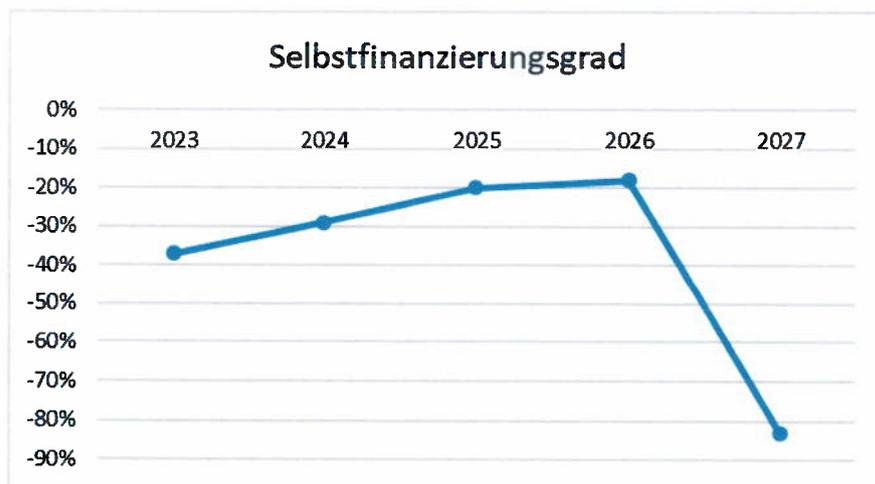
Erwägungen

Gestützt auf § 29 Wasserwirtschaftsgesetz (WWG) erheben die Gemeinden für die Benützung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen kostendeckende Anschluss- und Benützungsgebühren. Ihre Grundlagen sind in einem Gesetz zu regeln, welches den Kreis der abgabepflichtigen Personen, den Gegenstand sowie die Bemessungsgrundlagen der Abgabe definiert. Die totalrevidierte Verordnung über die Wasserversorgung der Politischen Gemeinde Wettswil a.A. wurde von den Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung vom 12. Juni 2023 genehmigt. Der Beschluss ist rechtskräftig und die Verordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Gestützt auf die Verordnung über die Wasserversorgung erlässt der Gemeinderat den Gebührentarif.

Damit dem Kostendeckungsprinzip auch in Zukunft Rechnung getragen werden kann, ist es unumgänglich, die Grund- und Verbrauchsgebühr anzupassen. Hinsichtlich der geplanten Projekte, unter anderem rund um den Quartierplan Weierächer-Grabmatten, ist gemäss Finanzplan eine Erhöhung der Verbrauchsgebühr auf CHF 1.80 pro m³ angezeigt, um die Sonderrechnung mindestens ausgeglichen abzuschliessen. Gemäss Finanzplan vom 6. Ok-

tober 2022 ist die Wasserversorgung derzeit defizitär und ihr Selbstfinanzierungsgrad beträgt ohne Gebührenanpassung durchschnittlichen -71.25%.

Der Entwurf des revidierten Wassertarifs wurde gemäss Art. 14 Preisüberwachungsgesetz (PüG) dem Preisüberwacher zur Stellungnahme eingereicht. Dieser empfiehlt mit Schreiben vom 23. Mai 2023 in einem ersten Schritt eine Erhöhung der Verbrauchsgebühr auf CHF 1.40 pro m³ (+CHF 0.35, 33.3%) sowie eine Erhöhung der Grundgebühren auf CHF 70.00 (+CHF 10.00, 16.7%). Mit dieser Erhöhung kann ein Selbstfinanzierungsgrad von durchschnittlich -37% erzielt werden.



Aufgrund des aktuell noch relativ hohen Eigenkapitals von CHF 2.669 Mio. (Stand 31.12.2022) kann der Empfehlung des Preisüberwachers vorläufig Folge geleistet werden. Die Tarife sind jedoch jährlich zu prüfen und nötigenfalls erneut anzupassen.

Die Tarifanpassung wird gleichzeitig zum Anlass genommen den veralteten Gebührentarif generell inhaltlich zu überprüfen und den aktuellen Gegebenheiten sowie an das gängige Layout anzupassen.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Die totalrevidierte Tarifordnung zur Verordnung über die Wasserversorgung (TO WVVO), KRS 730.12, vom 4. September 2023, wird genehmigt und gleichzeitig die Grundgebühr auf CHF 70.00 (exkl. MwSt.) und die Verbrauchsgebühr auf CHF 1.40 (exkl. MwSt.) je Kubikmeter Wasser festgesetzt.
2. Die Tarifordnung tritt gemeinsam mit der Verordnung über die Wasserversorgung am 1. Januar 2024 in Kraft.
3. Alle früheren Beschlüsse, Reglemente und Verordnungen, welche die Gebühren der Wasserversorgung der Politischen Gemeinde Wettswil a.A. regeln, gelten ab 1. Januar 2024 als aufgehoben, sofern sie zu diesem Beschluss bzw. zur neuen Tarifordnung im Widerspruch stehen.
4. Dieser Beschluss wird mit Rechtsmittelbelehrung im amtlichen Publikationsorgan www.amtliche-nachrichten.ch sowie in der systematischen Rechtssammlung auf der Website www.wettswil.ch veröffentlicht.

5. Mitteilung an:

- Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF, Preisüberwachung PUE, Einsteinstrasse 2, 3003 Bern
- Rechnungsprüfungskommission, Herr Christian Gräub, Heissächerstrasse 29, 8907 Wettswil a.A.
(Beilage: Tarifordnung zur Verordnung über die Wasserversorgung)
- Abteilung Finanzen, Bereich Finanzen inkl. Tarifordnung zur Verordnung über die Wasserversorgung (über eGeko)
- Abteilung Bau und Infrastruktur inkl. Tarifordnung zur Verordnung über die Wasserversorgung (über eGeko)
- Abteilung Bau und Infrastruktur, Wasserversorgung inkl. Tarifordnung zur Verordnung über die Wasserversorgung
- Aktenablage inkl. Tarifordnung zur Verordnung über die Wasserversorgung
- eGeko Geschäfts-Nr. SG-2023-0022 inkl. Tarifordnung zur Verordnung über die Wasserversorgung
- eGeko Dossier-Nr. Ges.-Slg. 2021-0005 inkl. Tarifordnung zur Verordnung über die Wasserversorgung

Gemeinderat Wettswil a.A.


Katrin Röthlisberger

Gemeindepräsidentin


Alexandra Brandenberger
Gemeindeschreiberin

Versandt: 7. September 2023
ab/vz